



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Das neue Verpackungsgesetz

Ratgeber Handwerk / Wirtschafts-, Energie-
und Umweltpolitik



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.






Das Verpackungsgesetz betrifft alle Handwerksbetriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben. Mithilfe dieses Flyers können Sie prüfen, ob Sie in Ihrem Betrieb genutzte Verpackungen bei einem dualen System anmelden müssen, welche weiteren Verpflichtungen künftig zu erfüllen sind und wie Sie mit Verpackungen umgehen, die nicht bei einem dualen System anzumelden sind.

Achtung:

Ab dem 1. Januar 2019 müssen systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System angemeldet und der Hersteller bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert sein – ist das für systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht erfolgt, gilt ein Vertriebsverbot. Eine Übersicht aller registrierten Hersteller und Marken stellt die Zentrale Stelle Verpackungsregister ab Januar 2019 unter www.verpackungsregister.org bereit.



Welche Verpackungen sind bei den dualen Systemen anzumelden?

Als **systembeteiligungspflichtige Verpackungen** gelten alle Verpackungen, die **beim privaten Endverbraucher typischerweise als Abfall anfallen**. Diese müssen bei einem dualen System angemeldet werden.

Darunter fallen:

Verkaufsverpackungen, wenn sie dem privaten Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Hierzu zählen auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen sowie alle Bestandteile der Verpackung und Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Aufhänghilfen, Verschlüsse.

Umverpackungen, wenn sie eine Anzahl mehrerer Verkaufseinheiten zusammenfassen und in dieser Form dem privaten Endverbraucher angeboten werden.

Versandverpackungen, wenn sie für den Versand von Waren an den privaten Endverbraucher genutzt werden. Dazu zählt das gesamte Verpackungsmaterial **inklusive** des Füllmaterials, welches beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Serviceverpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind Einkaufstüten, Brötchentüten, Fleischerpapier oder Coffee-to-go-Becher. Serviceverpackungen können im Großhandel/beim Verpackungsproduzenten mit bereits erfolgter Anmeldung bei den dualen Systemen eingekauft werden. Voraussetzung ist, dass Serviceverpackungen erstmals mit Ware befüllt und an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.



Nicht darunter fallen:

Transportverpackungen, die dem Schutz von Waren dienen und typischerweise **nicht** zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Wann sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System anzumelden?

Verpackungen müssen immer dann bei einem dualen System angemeldet werden, wenn systembeteiligungspflichtige Verpackungen – d. h. Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher typischerweise als Abfall anfallen – mit Ware befüllt werden. Als **Vertreiber** (Weiterverkäufer) von **fremdbezogenen und bereits verpackten Waren** müssen Sie die Verpackungen **nicht** nochmals bei einem dualen System anmelden.

Achtung:

Über private Haushalte hinaus gelten weitere Abnehmer als private Endverbraucher:

- Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern
- Kultureinrichtungen wie Kinos, Opern und Museen
- Freizeiteinrichtungen wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien
- landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe (wenn Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße entsorgt werden können)

Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht:

Serviceverpackungen

Wenn Sie Waren mittels Serviceverpackungen an private Endverbraucher abgeben, können Sie vom **Vorvertreiber** (Produzent/Großhändler, von dem die Serviceverpackungen bezogen wurden) verlangen, dass dieser die **Serviceverpackungen bei einem dualen System anmeldet**. Sie selbst sind dann **nicht** verpflichtet, die Serviceverpackungen bei einem dualen System anzumelden oder sich bei der neuen Zentralen Stelle Verpackungsregister zu registrieren.

Tipp: Oftmals werden Vorvertreiber bereits auf den Rechnungsbelegen angeben, dass die entsprechenden Verpackungen bei einem dualen System angemeldet sind. Ist das nicht der Fall, sollten Sie vom Vorvertreiber eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass die betreffenden Verpackungen bei einem dualen System angemeldet sind.

Pflichten für Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sind ab dem 1. Januar 2019 zur **persönlichen** Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister verpflichtet. Die Registrierung erfolgt kostenlos unter www.verpackungsregister.org.

Tipp: Seit August 2018 gibt es die Möglichkeit der Vor-Registrierung. Die Zentrale Stelle erteilt dann eine Vor-Registrierungsnummer zur Meldung an die dualen Systeme, um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2019 kein Vertriebsverbot gilt.

Anmeldung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei einem dualen System

Bei der Anmeldung sind **Materialart und Masse der Verpackungen** anzugeben. Zusätzlich wird ab dem 1. Januar 2019 die **Registrierungsnummer des Betriebes bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister** benötigt.

Achtung:

Auch Betriebe, die bereits aktuell an einem dualen System beteiligt sind, müssen sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren und die Registrierungsnummer an die dualen Systeme melden.

Datenmeldung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister

Alle an die dualen Systeme übermittelten Angaben müssen ab dem 1. Januar 2019 auch **persönlich** an die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemeldet werden:

- Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister
- Materialart und Masse
- Name des Systems
- Zeitraum der Systembeteiligung

Vollständigkeitserklärung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister

Eine Vollständigkeitserklärung muss **nur dann** angegeben werden, wenn der Betrieb im vergangenen Jahr bestimmte Mengen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bestimmter Materialarten erstmals in Verkehr gebracht hat. Es gelten folgende Mengengrenzen:

- Glas - **mehr als** 80.000 kg,
- Papier, Pappe, Karton - **mehr als** 50.000 kg,
- sowie Eisenmetalle, Aluminium, Getränkekartonverpackungen und sonstige Verbundverpackungen und Kunststoff - **in der Summe mehr als** 30.000 kg

Achtung:

Die Abgabe hat **erstmals zum 15. Mai 2019** für das Kalenderjahr 2018 zu erfolgen (danach **jährlich** bis zum **Stichtag 15. Mai**). Ab dem Jahresbeginn 2019 soll die entsprechende Datenbank zur Verfügung stehen.

Alternative:

Beteiligung an einer Branchenlösung

Der Gesetzgeber ermöglicht es, Branchenlösungen zur Rücknahme systembeteiligungspflichtiger Verpackungen von *privaten Haushalten gleichgestellten Anfallstellen* einzurichten (s. a.: Wann sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen bei einem dualen System anzumelden?). Informationen zu den Voraussetzungen zur Einrichtung von/Beteiligung an einer Branchenlösung stehen auf der ZDH-Themenseite zum Verpackungsgesetz zur Verfügung unter: www.zdh.de/verpackungsgesetz.

Umgang mit nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Werden folgende Verpackungen an Dritte weitergegeben?

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise **nicht** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (bspw. Erzeugnisse die verpackt werden und an andere Gewerbetreibende/Unternehmen abgegeben werden)
- systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen (die Zentrale Stelle kann systembeteiligungspflichtige Verpackungen für systemunverträglich erklären, wenn eine umweltverträgliche Verwertung nicht möglich ist)
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter



Wenn **ja**, müssen **gebrauchte restentleerte Verpackungen** gleicher Art, Form und Größe, wie die in Verkehr gebrachten, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbarer Nähe **zurückgenommen werden**. Diese Verpackungen müssen **nicht bei einem dualen System angemeldet werden**.

Worauf ist sonst zu achten?

- Als **Letztvertreiber** – d. h. die Abgabe erfolgt an Endverbraucher, die keine privaten Haushaltungen sind – beschränkt sich die Rücknahmepflicht auf Verpackungen des jeweils eigenen Sortiments.
- Mit anderen Herstellern und Vertreibern sowie Endverbrauchern (mit Ausnahme von privaten Haushalten) können **abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und Kostenregelungen** getroffen werden.
- **Wenn eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Rücknahme** von systemunverträglichen Verpackungen/Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter am Ort der Übergabe oder in unmittelbarer Nähe **nicht möglich ist**, können diese an einer **zentralen Annahmestelle** in zumutbarer Entfernung zurückgenommen werden. Abnehmer sind deutlich **erkennbar** auf diese Rückgabemöglichkeit **hinzuweisen**.
- Die **zurückgenommenen Verpackungen** sind vorrangig der Vorbereitung **zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen**. Diese Verpflichtung kann auch durch die **Rückgabe an den Vorvertreiber** erfüllt werden.
- Bei **systemunverträglichen Verpackungen/Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter** muss die Erfüllung der **Rücknahme und Verwertungsanforderungen dokumentiert werden**. Die Dokumentation hat **jährlich bis zum 15. Mai** für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen und muss die **Materialart und Masse** der zurückgenommenen Verpackungen aufzeigen. Auf Verlangen ist sie der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.



Strafen bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz

- Im Falle der **Nicht-Registrierung** bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister **oder** des **Vertriebs** von Waren (es zählt bereits das Anbieten), deren Hersteller die von ihm vertriebenen Marken nicht ordnungsgemäß registriert hat, droht ein **Bußgeld von bis zu 100.000 EUR pro Fall**.
- Die **Nicht-Beteiligung an einem dualen System** kann mit einem **Bußgeld von bis zu 200.000 EUR** geahndet werden.
- Zusätzlich ist eine **zivilrechtliche Durchsetzung des Vertriebsverbotes** durch Wettbewerber denkbar.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und Praxisbeispiele stellt der ZDH unter www.zdh.de/verpackungsgesetz zur Verfügung. Dort finden sich auch Hinweise dazu, welche Angaben eine Vollständigkeitserklärung beinhalten muss oder welche Voraussetzungen zur Einrichtung/Beteiligung an einer Branchenlösung erfüllt sein müssen.



HANDLE WITH CARE
OPEN THIS SIDE

6BITALX
HANDLE WITH CARE

6BITALX
HANDLE WITH CARE

6BITALX
HANDLE WITH CARE

HANDLE WITH CARE
OPEN THIS SIDE

Verantwortlich:

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

Ansprechpartner: René Rimpler

Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin

Telefon: 030/2 06 19-263 | Telefax: 030/2 06 19- 59263

E-Mail: rimpler@zdh.de

Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:

© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen

Stand: November 2018

überreicht durch: